

V. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Anträge der Regierung vom 5. September 2006

Abschnitt II. Ziff. 26 (Änderung des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987):

Art. 16 und 17:

Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Beim Versicherungsgericht besteht seit dessen Bestehen die Möglichkeit, einfache Fälle einzelrichterlich zu entscheiden. In Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation des Versicherungsgerichtes (sGS 941.114) wird präzisiert, welche Streitsachen als einfache Fälle gelten. Im Jahr 2005 erfolgten am Versicherungsgericht rund 14 Prozent der Erledigungen durch einen materiellen Entscheid eines Einzelrichters. Die Regelung hat sich bewährt. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb neu in allen Streitsachen ein Kollegium entscheiden sollte, zumal dies mit höheren Kosten verbunden ist. Zudem steht mit den Rechtsmittelinstanzen (Verwaltungsgericht / Bundesgericht) in allen Fällen ein Kollegialgericht zur Verfügung. Im Zivilprozess und im Strafprozess haben Einzelrichterentscheide gar einen wesentlich grösseren Anteil, wobei teilweise auch Entscheide von grösserer Tragweite gefällt werden (z.B. eherechtliche Entscheide, Forderungen bis zum Streitwert von Fr. 20'000.–, Freiheitsstrafen bis sechs Monate). Analog sollen neu auch bei der Verwaltungsrekurskommission in einfachen Fällen Einzelrichterentscheide gefällt werden können. Dabei sollen die einfachen Fälle wie beim Versicherungsgericht auf Verordnungsstufe definiert werden. In Betracht fallen Streitsachen mit geringem Streitwert sowie Fälle, die aufgrund einer klaren Rechtslage oder einer feststehenden Gerichtspraxis beurteilt werden können. Auch bei der Verwaltungsrekurskommission ist die Rechtsmittelinanz in allen Fällen ein Kollegialgericht. Die Regierung hat mit der vorgeschlagenen Neuregelung einen Auftrag des Kantonsrates aus dem Massnahmenpaket 2004 erfüllt (ABI 2003,1575, Ziff. III.1 Abs. 1).